

99089095000000, 99089095000000

Betrieb einer Schießstätte in geschlossenen Räumen: Anzeige

Heruntergeladen am 09.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/309897521/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089095000000, 99089095000000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Schießstätte in geschlossenen Räumen: Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.11.2013
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html
Teaser	
Volltext	Für den Betrieb von Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Waffen oder Munition geschossen wird, besteht keine Erlaubnispflicht, sondern lediglich eine schriftliche Anzeigepflicht.
Erforderliche Unterlagen	Es werden ggf. Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Voraussetzungen	• Nachweis der Zuverlässigkeit nach § 5 Waffengesetz (WaffG) • Nachweis der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG • Nachweis einer Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in der gesetzlich geforderten Höhe http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.htm http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_6.htm http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_5.htm http://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_6.htm
Kosten	Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	2 Woche(n)

Modul	Sachverhalt
	vor Beginn des Betriebes der Schießstätte
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für den Betrieb von Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Waffen oder Munition geschossen wird, besteht keine Erlaubnispflicht, sondern lediglich eine schriftliche Anzeigepflicht.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbständigen Stadt und der selbständigen Gemeinde.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Operation of a shooting range in enclosed spaces: display, Betrieb einer Schießstätte in geschlossenen Räumen: Anzeige